

| |
|---|
| Merkblatt Landschaftsqualitäts-Massnahmen 101 Ehemalige Ackerterrassen |
|---|

Stand: Februar 2016

1. Vorgängig abzuklären

| Mindestanforderungen | Erfüllt |
|---|---------|
| Die Ackerterrasse befindet sich nicht entlang einer Strasse | |
| Der Niveauunterschied beträgt mindestens 1m | |

2. Anforderungen**2.1. Anforderungen an die Ackerterrassen**

Ackerterrassen müssen zwingend im „Inventar ehemalige Ackerterrassen“ enthalten sein. Ein Link zu diesem findet sich auf landschaftsqualitaet-tg.ch unter der Massnahme „Ehemalige Ackerterrassen“. Die Lage der Ackerterrassen muss zwischen dem dort aufgeschalteten Plan und der angegebenen Parzelle im ThurGIS (thurgis.tg.ch) verglichen werden.

Falls Sie Ackerterrassen haben, die nicht im Inventar enthalten sind, nehmen Sie mit dem **Amt für Raumentwicklung** (Tel. 058 345 62 61) Kontakt auf.

2.2. Anforderungen an die Bewirtschaftung

- Ein- bis zweimalige Mahd
- Keine Düngung im Böschungsbereich
- Keine Planierung
- Nur als Herbstweide genutzt

3. Berechnung

Die angegebene Länge der Terrasse muss mit der im Feld gemessenen übereinstimmen.

Zusatzbeitrag: Falls sich das beidseitig angrenzende Ackerland auf der eigenen Betriebsfläche befindet kann für diese Terrasse „Ehemalige Ackerterrasse mit Zusatzbeitrag (Ackerland beidseits der Ackerterrasse)“ angewählt werden.

Der **Bonusbeitrag** wird beim Anwählen von „LQ-Beträge prüfen“ in ausgewählten Gebieten mit Vorrang Landschaft automatisch berechnet.

4. Erfassung

Die Massnahme wird auf Ebene Bewirtschaftungseinheit deklariert, das heisst die Länge aller ehemaligen Ackerterrassen auf einer Parzelle kann für die Deklaration zusammengerechnet werden.